

108. 1. Wie weit reicht die Gehoramspflicht des SA.-Mannes?
 2. Wann befreit in der SA. ein Befehl den Untergebenen von der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit?

V. Straffenat. Urt. v. 12. Juli 1937 g. S. u. a. 5 D 339/37.

I. Schwurgericht Wuppertal.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte S. ist SA.-Obertruppführer. Er hat in der Nacht vom 18. auf den 19. November 1936 in einer Gastwirtschaft auf Befehl seines Sturmabführers, des Mitangeklagten M., den Arbeiter W. F. festgenommen, um ihn zur Polizei zu bringen.

Dieser Befehl war jedoch, wie das angefochtene Urteil rechtlich zutreffend feststellt, rechtswidrig. Bei der Lage des Falles hätte der Tatrichter die naheliegende Möglichkeit prüfen müssen, ob nicht S. die Widerrechtlichkeit des Befehles erkannt hat. Hierzu ist allgemein folgendes zu bemerken.

Die Stellung und die Aufgaben der SA. im nationalsozialistischen Staate sind — abgesehen von den inneren Vorschriften, die für sie bestehen — auch reichsgesetzlich, nämlich in dem G. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016), festgelegt. Durch die §§ 3 und 4 dieses Gesetzes wird hervorgehoben, daß jeder Verstoß von Angehörigen der SA. gegen Zucht und Ordnung als Pflichtverletzung gilt, die der besonderen SA.-Gerichtbarkeit unterliegt. Manneszucht und Gehorsam sind die Grundpfeiler des Aufbaues der SA. (Art. 7 Abs. 2 der allgemeinen Dienstordnung I für die SA.).

Daß S. hiernach dienstliche Befehle seines Vorgesetzten M. grundsätzlich zu befolgen hatte, bedarf keiner Erörterung.

Für die Beurteilung von Zweifelsfällen können die Vorschriften herangezogen werden, die für die Wehrmacht gelten; doch sind dabei die Verschiedenheiten der beiden Einrichtungen zu beachten. Die Gehoramspflicht reicht für den SA.-Mann keinesfalls weiter als für den Angehörigen der Wehrmacht. Ein Befehl, der unter den Voraussetzungen des § 47 Nr. 2 MStGB. erteilt wird, kann den SA.-Mann ebensowenig von der eigenen Strafbarkeit für seine Ausführung befreien wie den Soldaten. Ein Befehl kann ferner

auch hier überhaupt nur dann eine strafbefreiende Wirkung haben, wenn er dem militärischen „Befehl in Dienstfachen“ entspricht (vgl. Art. 7 Abs. 3 der allgemeinen Dienstordnung I für die *SA.* und Art. 7b der *SA.*-Dienststrafordnung). Wie hierunter für die Wehrmacht alles — aber auch nur das — zu verstehen ist, was der militärische Dienst nach seinem inneren Wesen erfordert (RGSt. Bd 58 S. 110), so ist auch für die *SA.* eine entsprechende Grenze nach ihrem inneren Wesen zu ziehen. Liegt ein Befehl außerhalb des so umschriebenen Bereiches, so kann er den Untergebenen, der ihn ausführt, nicht von der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit entlasten.

An die Prüfungspflicht des Untergebenen dürfen in dieser Richtung jedoch keine Anforderungen gestellt werden, die zu erfüllen mit dem Unterordnungsverhältnis und mit strenger Manneszucht unvereinbar wäre. Je nach der Dienststellung der Beteiligten sind die Anforderungen verschieden. Sie können nicht so weit reichen, daß der Obertruppführer die Befolgung eines Dienstbefehles, den ihm der — sogar mit Abstand — übergeordnete Sturmbannführer erteilt, von der Auslegung der Dienstvorschriften abhängig machen dürfte.

Im Falle *S.* ist nach alledem für den inneren Tatbestand folgendes zu beachten: Der Tatrichter hat seine Annahme, *M.* habe bewußt rechtswidrig gehandelt, nicht aus einer Untersuchung über den Umfang der Dienstbefugnisse eines *SA.*-Führers abgeleitet, sondern darauf gegründet, daß der Befehl mit der Stellung *M.*s als *SA.*-Führer nicht das geringste zu schaffen gehabt habe, daß der Wille *M.*s vielmehr lediglich dahin gegangen sei, unter Mißbrauch seiner Stellung einer persönlichen Verärgerung Lust zu machen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieser Untergrund des Festnahmebefehles für *S.* nach den Umständen des Falles erkennbar war und von ihm auch erkannt worden ist. (Das wird näher ausgeführt.)

Alle diese Umstände legen die Frage nahe, ob *S.* bei der Entgegennahme der Aufforderung, *F.* zur Polizei zu bringen, überhaupt geglaubt hat, einen Dienstbefehl zu empfangen. Keinesfalls durfte bei der festgestellten Sachlage diese Frage stillschweigend übergangen werden. Der Tatrichter hat dadurch, daß er das tat, seine Aufgabe verkannt, den Sachverhalt und die Rechtslage erschöpfend aufzuklären.

Da hiernach die Möglichkeit besteht, daß auch S. wegen Freiheitsberaubung, Amtsanmaßung usw. verurteilt werden muß, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.